Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922. Nr. 56.

(Nr. 12409.) Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Förderung Königsberger Hafenanlagen. Vom 14. Dezember 1922.

Der Preußische Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Gewährung

a) einer weiteren Beihilfe an die Stadtgemeinde Königsberg (Preußen) für den Bau der Hafenbecken III und IV einschließlich eines Freibezirkes	188 000 000 Mark
b) eines weiteren hypothekarischen Darlehns an die Königsberger Speicher-Aktiengesellschaft für die Errichtung von Hafenspeichern am Hafenbecken IV	95 000 000 »
	283 000 000 Mark

— zweihundertdreiundachtzig Millionen Mark — zu verwenden unter der Voraussetzung, daß die Reichsregierung in eine entsprechende Erhöhung der vom Reiche zu tragenden Kosten einwilligt.

§ 2.

(1) Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Aufwendungen eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Anleihe ist mit 1,9 vom Hundert des ursprünglichen Kapitals zu tilgen unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, diese zu 5 vom Hundert gerechnet.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Dezember 1922.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufzeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufzeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufzeit sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Feststellung des Wertverhältnisses sowie der nähereren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 14. Dezember 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.
Braun. Siering. v. Richter.

(Nr. 12410.) Gesetz über Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes und des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes. Vom 22. Dezember 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) in der Fassung des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 21. November 1922 (Gesetzsamml. S. 431) und der Verordnung über eine Erhöhung der Ausgleichszuschläge vom 8. November 1922 wird wie folgt geändert:

I. Im § 18 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Der Ausgleichszuschlag wird bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz für alle im Abs. 1 genannten Bezüge gleichmäßig auf 120 vom Hundert festgesetzt.

Im Abs. 3 wird die Zahl „1000" durch die Zahl „2000" ersetzt.

II. In der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) erhält unter I B die Anmerkung zu Gruppen 3 und 4 folgende Fassung:

Von dem weiteren Aufrücken im Grundgehalte sind diejenigen Professoren bei den wissenschaftlichen Hochschulen ausgenommen, die mit ihrem Einverständnis oder kraft Gesetzes vom Halten von Vorlesungen entbunden sind oder bei denen nach Entscheidung des zuständigen Ministers die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nichtrichterliche Beamte in den Ruhestand versetzt werden können.

Artikel 2.

Das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 623) in der Fassung der Verordnung über Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes und des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes vom 5. September 1922 (Gesetzsamml. S. 286) und des Gesetzes über Änderungen in dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 9. November 1922 (Gesetzsamml. S. 416) wird wie folgt geändert:

Im § 6 Abs. 2 wird der Einzahlungsbetrag für die Anrechnung privaten Schuldienstes von „12 000 Mark" auf „20 000 Mark" für Lehrer und von „10 800 Mark" auf „18 000 Mark" für Lehrerinnen erhöht.

Der Abs. 4 des § 6 erhält folgende Fassung:

Die nach den bisherigen Bestimmungen bereits erfolgte Anrechnung von Privatschuldienstzeit wird hierdurch nicht berührt. Soweit noch bis zum 30. November 1922 Einzahlungen nach den vom 1. September 1922 ab gültigen Vorschriften oder in der Zeit vom 1. Dezember 1922 bis 31. Dezember 1922 noch Einzahlungen nach den vom 1. Oktober 1922 ab geltenden Sätzen geleistet sind oder werden, findet die Anrechnung der Privatschuldienstzeit nach den vom 1. September beziehungsweise 1. Oktober 1922 ab gültigen Bestimmungen statt.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikel 1 Ziffer II mit Wirkung vom 16. November 1922 in Kraft, Artikel 1 Ziffer II mit Wirkung vom 1. Oktober 1922.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 22. Dezember 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12411.) Gesetz wegen Änderung der Amtsgerichtsbezirke Osterode und Hohenstein. Vom 24. Dezember 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 — Gesetzsamml. S. 393 — werden zugelegt:

a) dem Amtsgerichtsbezirk Osterode die Gemeinden Adamsguth, Biessellen, Podleiken, Thomareinen, Mittelguth und Sallmeyen im Kreise Osterode unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirke Hohenstein;

b) dem Amtsgerichtsbezirke Hohenstein die Gemeinde Sophienthal im Kreise Osterode unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirk Osterode.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1923 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 24. Dezember 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12412.) Gesetz wegen Änderung der Amtsgerichtsbezirke Kirchberg, Traben-Trarbach, Wittlich und Zell a. d. Mosel. Vom 24. Dezember 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) werden zugelegt:

1. unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Traben-Trarbach die Gemeinden Baerenbach, Belg, Büchenbeuren, Hahn, Hirschfeld, Lautzenhausen, Lötzbeuren, Niedersohren, Niederweiler, Raversbeuren, Rödelhausen, Sohren, Thalkleinich, Wahlenau und Würrich aus der Bürgermeisterei Sohren im Kreise Zell a. d. Mosel
   dem Amtsgericht in Kirchberg;
2. unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Traben-Trarbach die Gemeinde Altlay aus der Bürgermeisterei Sohren im Kreise Zell a. d. Mosel
   dem Amtsgericht in Zell a. d. Mosel;
3. unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Wittlich die Gemeinden Cröv und Kinheim aus der Bürgermeisterei Cröv und die Gemeinde Reil aus der Bürgermeisterei Bengel im Kreise Wittlich
   dem Amtsgericht in Traben-Trarbach.

§ 2.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 24. Dezember 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12413.) Gesetz wegen Änderung der Amtsgerichtsbezirke Deutsch Krone und Schneidemühl. Vom 24. Dezember 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) werden die Gemeinden Borkendorf, Hasenberg, Kattun und Schneidemühlerhammer sowie die Gutsbezirke Borkendorf, Kattun und Klappstein im Kreise Deutsch Krone unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Deutsch Krone dem Amtsgericht in Schneidemühl zugelegt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1923 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 24. Dezember 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12414.) Verordnung über die Wahlen zu den Kreistagen der Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg der Provinz Oberschlesien. Vom 21. Dezember 1922.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 1) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Wahlen zu den Kreistagen der Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg der Provinz Oberschlesien finden am 28. Januar 1923 statt.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 12415.) Nachtrag zu der Preußischen Ausführungsanweisung über die Versorgung mit Zucker im Betriebsjahre 1922/23 vom 14. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 328). Vom 18. Dezember 1922.

In Abänderung und Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 14. Oktober 1922 wird nachstehendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. II
(Verpflichtungsschein des Großhändlers).

Der Verpflichtungsschein des Großhändlers (Anlage B 1 der Ausführungsanweisung vom 14. Oktober 1922) erhält die in der Anlage angegebene neue Fassung.

Zu § 5 (Verkaufsanzeigen).

Die Frist für die Einreichung der Verkaufsanzeigen der Zuckerfabriken an die Kontrollstelle des betreffenden Bezirks wird auf acht Tage verlängert.

Zu §§ 8 Abs. I und 9 Abs. IV
(Zuckerkarten).

Der Einzelhändler trennt den einzelnen Abschnitt von der Karte und sammelt die Abschnitte. Die Abschnitte sind in einen Umschlag zu legen, der eingeschrieben an die Kontrollstelle zu senden ist; der Umschlag muß folgenden Aufdruck tragen:

„Ich versichere hierdurch, daß sich in diesem Umschlag .... Abschnitte der Zuckerkarte befinden. Ich weiß, daß ich ohne schriftliche Zustimmung der Kontrollstelle nur soviel Mundzucker in abgerundeter Menge wieder beziehen darf, als ich Kartenabschnitte abgeliefert habe."

Zur Versendung dieses Umschlags dient ein zweiter Umschlag, auf dem sich der Vordruck befindet:

„An die Kontrollstelle für die Provinz — den Reg.-Bezirk — ....
in ...."

Die Umschläge werden den Einzelhändlern durch die Kontrollstellen geliefert. Sofort nach Empfang der Kartenabschnitte übersenden die Kontrollstellen den Einzelhändlern eine Empfangsbescheinigung durch Postkarte:

„Sie haben nach Ihrer Versicherung .... Marken der Zuckerkarte abgeliefert. Die Nachprüfung bleibt vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung der Kontrollstelle zu einem höheren Bezuge dürfen Sie nur so viel Mundzucker in abgerundeter Menge beziehen, als Sie nach Ihrer Versicherung Kartenabschnitte abgeliefert haben zuzüglich der Menge, die Sie durch Empfangsbescheinigung als an Apotheken, Anstalten, Gastwirtschaften, Fremdenheime verkauft nachweisen und die Sie in der zulässigen Grenze für Schwund und Verlust beim Verwiegen anzusetzen befugt sind."

Die Karte der Kontrollstelle soll für den Kleinhändler bei etwaiger behördlicher Nachprüfung ein Ausweis sein; ihr Ausbleiben soll ihm Anlaß bieten, bei der Kontrollstelle nachzuforschen, ob etwa seine Sendung in Verlust geraten ist. Der Einzelhändler darf nicht mehr Mundzucker einkaufen, als er in vorgeschriebener Weise als verkauft nachgewiesen hat. Er kann die nachgewiesene Menge von jedem ihm genehmen Großhändler wieder kaufen. Der Großhändler ist nicht verpflichtet, sich die Empfangsbescheinigung über die abgelieferten Kartenabschnitte abliefern oder vorlegen zu lassen. Die Verantwortung, daß der Einzelhändler nicht unzulässigerweise mehr Mundzucker eingekauft hat, trägt er allein. Die Kontrolle über ihn ergibt sich aus der Einzelhändlerkarte, auf der er für die abgelieferten Kartenabschnitte und Belieferungszeugnisse sowie wegen des zulässigen Schwundes und Verlustes entlastet wird.

Die Kontrollstelle muß eingreifen, sobald sie erkennt, daß der Einzelhändler übermäßige Mengen an Zucker bezieht. Als übermäßige Menge soll es nicht gelten, wenn er in nach oben abgerundeter Menge volle Packungen wieder bezieht.

Die Umschläge und die Bescheinigungskarten werden von der Hauptgeschäftsstelle einheitlich hergestellt und den Kontrollstellen übersandt. Die Kontrollstellen sollen sich im allgemeinen bei Prüfung der abgelieferten Zuckerkarten auf Stichproben beschränken. Allgemeine Prüfungen sollen nur vorgenommen werden, wenn Mißstände oder Beschwerden dazu besondere Veranlassung bieten. Das Hilfsmittel, die abgelieferten Kartenabschnitte zu wiegen, darf benutzt werden.

Zu § 8 Abs. V
(Zuckerkarten für Rübenanbauer).

Von dem Bezuge von Zuckerkarten mit seinen Haushaltsangehörigen ist nur ausgeschlossen, wer vertragsmäßig für den Anbau von wenigstens 50 Morgen Rüben von Fabriken Anteilzucker zu erhalten hat. Arbeitnehmer, die nicht zum Haushalte des Rübenanbauers gehören, haben, auch wenn sie Anteilzucker empfangen, Anspruch auf die Zuckerkarte. Das gleiche gilt für die in Zuckerfabriken Beschäftigten.

Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1922.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung:
Ramm.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
Römhild.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Hinsch.

Verpflichtungsschein des Großhändlers.

Ich verpflichte mich dem Reichsverband des deutschen Nahrungsmittelgroßhandels e. V. Berlin und dem Verein Deutscher Zuckergroßhändler in Magdeburg gegenüber:

1. bei der Verteilung des mir im Betriebsjahre 1922/23 zu überlassenden Zuckers die Bestimmungen, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Staatskommissar für Volksernährung) erlassen haben oder noch erlassen werden, insbesondere die Preußische Ausführungsanweisung vom 14. Oktober 1922 gewissenhaft zu befolgen und dabei das Ziel zu beachten, den Mundzucker in verständiger Weise ohne unnötigen Zwischenhandel zu einer tunlichst gleichmäßigen Verteilung an die Bevölkerung zu bringen und jede Zurückhaltung des Zuckers, insbesondere im Hinblick auf die etwa steigenden Preise, zu unterlassen, und zwar ohne Unterschied, ob dies geschehen soll, um den Zucker zu einem späteren Zeitpunkte zu dem dann allgemein geforderten Preise oder unter diesem verkaufen zu können, und diese Verpflichtung den von mir belieferten Zwischenhändlern aufzuerlegen;
2. den mir für einen bestimmten Bezirk zugewiesenen Zucker nur solchen Zwischenhändlern zu überlassen, die ihren Kundenkreis, und nur solchen Einzelhändlern, die ihren Wohnsitz in dem betreffenden Bezirke haben und bei mir den Verpflichtungsschein des Zwischenhändlers oder Einzelhändlers unterzeichnen und hinterlegen, den Mundzucker also nicht zu verkaufen an Einzelhändler, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bezirke haben als demjenigen, für welchen der Zucker von der Zuckerwirtschaftsstelle freigegeben worden ist;
3. den Zucker nur nach den Grundsätzen eines ordentlichen und ehrbaren Kaufmanns zu vertreiben und als Grundsatz anzuerkennen, was als solcher von dem Reichsverband des deutschen Nahrungsmittelgroßhandels oder dem Verein deutscher Zuckergroßhändler in Magdeburg festgestellt wird, und mich im Verfehlungsfalle der Entscheidung durch diejenige dieser beiden Großhandels-Spitzenorganisationen zu unterwerfen, der ich angehöre;
4. Mundzucker nicht an kontingentierte oder auf die Verwendung von Auslandszucker verwiesene Betriebe zu liefern, insbesondere nicht an Marmelade-, Kunsthonig-, Schokolade- oder Süßigkeitsfabrikanten, Bäcker, Konditoren, Winzer und Imker;
5. die vorgeschriebenen Meldungen an die Zuckerkontrollstellen pünktlich zu erstatten, auch die Anweisungen der Hauptgeschäftsstelle des Zuckerverkehrs 1922/23 e. V. Berlin und der für meine Zuckerkäufer und -verkäufer zuständigen Kontrollstellen, insbesondere auch hauptsächlich der Nichtbelieferung unzulässiger Zwischen- und Einzelhändler gewissenhaft zu beachten;
6. Inlandszucker in keiner Weise mit Auslandszucker zu vermischen oder seine Abgabe an die Abnahme von Auslandszucker oder anderen Waren zu knüpfen;
7. den Zuckerfabriken für den mir überlassenen Zucker weder unmittelbar noch mittelbar einen Überpreis zu zahlen oder irgendeine sonstige Vergünstigung — beispielsweise durch Abtretung eines Teiles des Nutzens, durch Beteiligung am Geschäft oder auf irgendeine sonstige Weise — zu gewähren, zu versprechen oder sonstwie für die Gegenwart oder Zukunft in Aussicht zu stellen, ferner an die Agenten der Zuckerfabriken in keiner Weise und in keiner Form eine Provision oder sonstige Vergütung, beispielsweise Beteiligung am Nutzen, zu gewähren oder sie durch Abkauf anderer Waren oder auf irgendeine andere Weise zu vorzugsweiser Belieferung mit Zucker zu veranlassen, indem ich dabei anerkenne, daß ein Verstoß gegen diese Bedingung fortan als ein Verstoß gegen die Auffassung des ehrbaren Kaufmanns gelten muß;
8. ich erkläre mich endlich damit einverstanden, daß die Kontrollstellen über allen mir bei einer Verbrauchszuckerfabrik zur Verfügung gestellten preußischen Mundzucker frei zugunsten anderer Firmen verfügen dürfen, den ich bis zum 20. des Monats, für den er freigegeben ist, nicht zum Zwecke der Verteilung von der Fabrik abgerufen habe.

Für den Fall, daß ich die vorstehenden Verpflichtungen verletze, unterwerfe ich mich einer von einem der genannten beiden Großhandelsverbände oder von beiden gemeinschaftlich festzusetzenden Vertragsstrafe; diese soll für jeden Fall den doppelten Verkaufswert des Zuckers betragen, mit dessen Erwerb oder Verkauf ich die hier übernommenen Verpflichtungen verletzt habe, mindestens aber 10 000 Mark. Auch erkenne ich das Recht meines Verbandes an, mich wegen Verletzung der in dieser Erklärung übernommenen Verpflichtungen aus dem Verband auszuschließen.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.